

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates**Teil B - ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Einladung/Bekanntmachung am 18.04.2018

Sitzung am 24.04.2018 von lfd. Nr. 1 bis 5

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.		X	
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer		X	
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones	X		
09	Hoser	X		
10	Kämpf		X	
11	Klamet	X		
12	Lampart	X		
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May	X		
15	Richter		X	
16	Riexinger		X	
17	Romir		X	
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel	X		
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg	X		
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl	X		
25	Zwittlinger-Fritz	X		1.1, 1.2
	insgesamt	19	6	

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.

lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 25.04.2018

Der Vorsitzende:



Hones
2. Bürgermeister

Der Schriftführer:



de Laporte

Sitzungsablauf:

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

1. **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial-, und Kulturausschusses vom 27.02.2018

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial-, und Kulturausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 27.02.2018, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	18
Für den Beschlussvorschlag:	18
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.03.2018

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.03.2018

Abstimmung:

Anwesend:	18
Für den Beschlussvorschlag:	18
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Neubau eines kommunalen Schulzentrums:

A: Der Auftrag für die Architekten- und Landschaftsarchitektenleistungen wurde wie folgt vergeben:

Architekt: Puppenthal Architektur, Olfen

Landschaftsarchitekt: micheller und schalk GmbH, München

B: Der Auftrag für die Elektroanlagenplanung samt Aufzugsplanung wurde wie folgt vergeben:

Kofler Energies Ingenieurgesellschaft, NL München, Aschheim

C: Der Auftrag für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärplanung wurde wie folgt vergeben:

Raible und Partner, GmbH + Co.KG, Unterschleißheim

D: Der Auftrag für die Tragwerksplanung wird wie folgt vergeben:

Behringer Beratende Ingenieure, München

E: Der Auftrag für die Projektsteuerung wird wie folgt vergeben:

Hitzler Ingenieure, München

Neubau Kindergarten 3+1:

Genehmigung Vorplanung und Kostenschätzung;

Weiterbeauftragung der Fachplaner

Der Gemeinderat beauftragt die vorgenannten Planer mit der stufenweisen Beauftragung der Leistungsphasen 3, 4, 5, 6 und 7.

Kinderhaus Sonnenschein:

Beauftragung der Planungsleistungen für die Dachsanierung und für den Ausbau Dachstuhl zum Schlafräum

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Planungsleistungen LPH 3 bis 8 ohne Genehmigungsplanung für den Dachstuhl an die RFHT Architekten GmbH München zu vergeben.

Vergabe Trägerschaft Kindergarten 3+1 Heribert-Schmid-Weg:

Der Marktgemeinderat beschließt die Trägerschaft Kindergarten 3+1 Heribert-Schmid-Weg an den Träger Kinderland Plus zu vergeben.

3. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 13.03.2018

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 13.03.2018, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Bebauungsplan Nr. 85 für das Gebiet „Schulzentrum zwischen Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzter Straße“; Beauftragung des Planfertigers

Als Planfertiger wird das Büro Richard Baumann Architekt und Stadtplaner SRL aus Wörthsee für dieses Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des vorliegenden Angebots beauftragt. Das Angebot ist das preislich günstigste, die Erfahrung und Leistungsfähigkeit sind in gleicher Weise gegeben wie bei den übrigen Bietern.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Verträge für den Bebauungsplan und den Grünordnungsplan abzuschließen.

2. Anpassung der Friedhofsgebührensatzung

Aufnahme von Gebühren, die bisher nicht fest in der Satzung verankert sind.

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die Nischen in der Urnenwand des gemeindlichen Friedhofes haben teilweise den Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren erreicht.

Aus diesem Grund werden jetzt auch Urnennischen aufgelassen, was für die Friedhofsverwaltung bedeutet, dass die in den Nischen befindlichen Urnen entnommen, in abbaubare Urnen umgefüllt und wieder beigesetzt werden müssen. Beigesetzt werden die Urnen im anonymen Teil des Friedhofes. Damit sind jedoch Kosten verbunden, die derzeit der Markt tragen muss, da die Friedhofsgebührensatzung dafür keine Gebühren vorsieht, also nicht den Nischenbesitzern in Rechnung gestellt werden können. Die Kosten betragen je entnommener Urne 99 Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Umfüllkosten durch das Krematorium (ca. 45 Euro plus Mehrwertsteuer laut Auskunft Krematorium Fürstenzell), die Versand-/Transportkosten und die Kosten für die Beisetzung im anonymen Urnenfeld (36,51 Euro) Derzeit sind drei Entnahmen vorgesehen, deren Kosten der Markt aufgrund der fehlenden Gebührenposition tragen muss. (§ 8 Nr. 10 Friedhofsgebührensatzung)

Um auch in anderen Bereichen der Gebührensatzung mehr Rechtssicherheit und vor allem Transparenz für den Bürger zu schaffen, wurden auch weitere Gebühren in die Satzung mitaufgenommen, die derzeit unsere beauftragte Firma, die Trauerhilfe Denk, direkt mit den Bestattungspflichtigen in unserem Auftrag verrechnet. Nach Änderung der Satzung verrechnet der Markt die Gebühren mit den Bestattungspflichtigen direkt und überweist monatlich die Beträge an die Firma Denk. Es handelt sich hierbei um die Kosten unter § 8 Friedhofsgebührensatzung. Die Beträge der Firma Denk haben sich seit 1997 nicht verändert (erhöht). Herr Neurohr hat den Vertrag mit der Firma Denk überprüft und uns von einer Neuausschreibung abgeraten, da sich die Kosten dann mit Sicherheit erheblich erhöhen würden.

Die Gebühr für die Exhumierung von Verstorbenen innerhalb der Ruhefristen wurde neu aufgenommen, da ein Gericht die Regelung, dass das Exhumieren während der Ruhefrist Störung der Totenruhe darstellt und nicht gestattet ist, gekippt hat. Um einen „Leichentourismus“ zu verhindern, wurden die Gebühren dafür in die Satzung aufgenommen und hoch angesetzt. Orientiert wurde sich hierbei an Satzungen anderer Gemeinden. (§ 8 Nr. 6 Friedhofsgebührensatzung)

Da die sonstigen Gebühren nicht eindeutig festgelegt worden waren, sondern nur mit einem Pauschalbetrag von 35 Euro angesetzt wurden, ohne genauere Ausführung, wurde auch hier detaillierter aufgeschlüsselt, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. (§ 9 Friedhofsgebührensatzung)

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht im Vorfeld vorgelegt. Ein Grund zur Beanstandung war nicht vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Friedhofsgebührensatzung gemäß der von der Verwaltung erarbeiteten Anlage zu erlassen. Die Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3.

Landtagswahl 2018:

Entschädigung der Wahlhelfer
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Zur Landtagswahl, die für den 14. Oktober 2018 festgesetzt wurde, werden am Wahlsonntag für die Wählerinnen und Wähler acht Urnenwahl- und vier Briefwahllokale zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Urnenwahllokale wurde aufgrund der Erfahrung mit der Bundestagswahl 2017 und der diesmal höheren Anzahl an Stimmvergaben durch vier Stimmzettel, da zeitgleich auch der Bezirkstag gewählt wird, auf acht erhöht. Zusätzlich wird dieses Jahr auch wieder eine repräsentative Statistik in einem der Wahllokale stattfinden und vermutlich auch ein Volksentscheid zur Verfassungsänderung stattfinden.

In jedem Wahllokal werden ein Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter, ein Schriftführer mit Stellvertreter sowie vier Beisitzer - damit insgesamt 96 Helfer - am Wahlsonntag benötigt. In den Urnenwahllokalen werden vormittags und nachmittags jeweils vier Helfer tätig sein, ab 18.00 Uhr sind dann alle acht zum Auszählen anwesend. Die acht Helfer in den Briefwahllokalen werden ihre Arbeit gegen 16 Uhr beginnen. Mit einem Ende der Auszählung vor Mitternacht ist vermutlich nicht zu rechnen.

Auf Grundlage von § 9 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO) ist es üblich, den Wahlhelfern ein Erfrischungsgeld auszuzahlen. Da die Helfer ca. mindestens acht Stunden ehrenamtlich im Einsatz sein werden und es generell immer schwieriger wird, Wahlhelfer zu finden, wird eine Entschädigung von pauschal 60 € pro Helfer vorgeschlagen. Im Jahr 2013 wurde bei der letzten Landtagswahl eine Entschädigung von 40 € ausgezahlt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, an die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Landtagswahl 2018 eine Entschädigung von pauschal 60 € auszuzahlen.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

4. **Antrag Zukunft Markt Schwaben vom 07.02.2018 auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsabläufe;**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Bisherige Beschlüsse: *Auf die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.06.2016 TOP 9 wird verwiesen.*

Wie dem beigegeführten Antrag zu entnehmen ist, hatte die Wählergruppe ZMS bereits im April 2016 einen Antrag auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsabläufe gestellt. Der Antrag wurde in der Sitzung am 07.06.2016 dem Marktgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und noch in der gleichen Sitzung von der ZMS zurückgezogen.

Nun wird erneut der gleichlautende Antrag eingereicht. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den umfangreichen Text verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag der ZMS bereits umgesetzt.

Wie berichtet, hat sich innerhalb der Verwaltung ein Arbeitsteam (POV) gebildet, das an der Prozessoptimierung der Verwaltung arbeitet. Vor der Berufung dieses Lenkungskreises wurde mit einer IT-Bestandsaufnahme bereits eine Erhebung von Verbesserungspotenzial

hin zu effizienteren Abläufen vorgenommen. Sie ist vom Vorgehen her sicherlich nicht flächendeckend erfolgt, dürfte aber doch die wesentlichen Bereiche abdecken. Mit dem Projekt „POV“ wird genau das Ziel verfolgt, diese Verbesserungspotenziale auszuschöpfen. Allerdings hat dabei die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften sogar noch Vorrang vor der Wirtschaftlichkeit. Eine weitere Untersuchung mit einem zusätzlichen Sachverständigen wäre doppelter Aufwand, zumindest dann, wenn dabei die bereits gewonnenen Erkenntnisse nicht berücksichtigt würden.

Neben zwei Mitarbeitern der Verwaltung und dem dritten Bürgermeister Herrn Dr. Weikel arbeitet Herr Sigi Reimann als externer Fachmann im POV-Team mit. Der Marktgemeinderat hat Herrn Reimann bereits in der Dezembersitzung im Zusammenhang mit der Mittelbereitstellung für die POV-Arbeit im Haushalt 2018 kennengelernt. Herr Reimann verfügt über umfangreiche und langjährige Erfahrung in der Projektarbeit und Organisationsentwicklung und ist bezüglich der Abläufe und Prozesse im Rathaus ein Außenstehender.

Daher ist aus Sicht der Verwaltung die Einbeziehung eines zusätzlichen externen Sachverständigen nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass die Verwaltungsabläufe bereits im Rahmen der Arbeit des „POV“-Teams (Prozessoptimierung in der Verwaltung) einer Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit unterzogen werden. Mit dem von der Gemeinde beauftragten Herrn Reimann ist ebenfalls ein externer Fachmann im Lenkungsteams beschäftigt. Die Beauftragung eines zusätzlichen Sachverständigen ist nicht erforderlich.

Der Antrag wurde von der Wählergruppe Zukunft Markt Schwaben zurückgezogen.

5. Informationen und Anfragen

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25.10.2017 über die Aufhebung eines Vorbescheids - Grundstück Sägmühle 1

Für einen geplanten Ersatzbau zur Umnutzung eines (laut Antrag) landwirtschaftlichen Gebäudes zu Wohnzwecken („grünes Haus“) auf dem Grundstück Sägmühle 1 hatte das Landratsamt am 10.02.2017 einen Vorbescheid erlassen und das nicht erteilte gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Gegen den Erlass des Vorbescheids hat der Markt erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht München geklagt. Am 23.03.2018 ist bei der Verwaltung die Begründung des Urteils vom 25.10.2017 eingegangen. Die Begründung kann von interessierten Mitgliedern des Marktgemeinderats in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25.10.2017 über die Aufhebung des vom Landratsamt am 16.01.2017 erlassenen Bescheids über die Verlängerung einer Baugenehmigung - Grundstück Sägmühle 1

Für die geplante Unterfangung eines Wohngebäudes („grünes Haus“) auf dem Grundstück Sägmühle 1 hatte das Landratsamt am 16.01.2017 einen Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer der im Jahr 2012 erteilten Baugenehmigung erlassen und das nicht erteilte gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Gegen den Erlass des Vorbescheids hat der Markt erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht München geklagt. Am 26.03.2018 ist bei der Verwaltung die Begründung des Urteils vom 25.10.2017 eingegangen. Die Begründung kann

von interessierten Mitgliedern des Marktgemeinderats in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25.10.2017 über die Abweisung der Klage betreffend den Antrag auf Baugenehmigung für eine Einfriedung in vier Varianten - Grundstück Sägmühle 1

Für die geplante Errichtung einer Einfriedung eines Wohngebäudes im Außenbereich („grünes Haus“) auf dem Grundstück Sägmühle 1 hatte der Grundstückseigentümer im Jahr 2016 einen Antrag auf Baugenehmigung gestellt.

Das Landratsamt lehnte den Bauantrag mit Bescheid vom 31.01.2017 ab. Gegen den Ablehnungsbescheid hat der Antragsteller erfolglos vor dem Verwaltungsgericht München geklagt. Am 26.03.2018 ist bei der Verwaltung die Begründung des Urteils vom 25.10.2017 eingegangen. Die Begründung kann von interessierten Mitgliedern des Marktgemeinderats in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25.10.2017 über die Abweisung der Klage betreffend die Anordnung zur Beseitigung zweier Gebäude (Gebäude B + C) - Grundstück Sägmühle 1

Das Landratsamt forderte den Grundstückseigentümer mit Bescheid vom 13.03.2017 zur Beseitigung der im Verfahren als Gebäude B + C bezeichneten Nebengebäude auf. Gegen den vorgenannten Bescheid hat der Grundstückseigentümer erfolglos vor dem Verwaltungsgericht München geklagt. Am 26.03.2018 ist bei der Verwaltung die Begründung des Urteils vom 25.10.2017 eingegangen. Die Begründung kann von interessierten Mitgliedern des Marktgemeinderats in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25.10.2017 über die Abweisung der Klage betreffend den Antrag auf Baugenehmigung für eine Umnutzung und eine Renovierung des Ober-/Dachgeschosses („Schweitzer Wohnung“ Gebäude D) - Grundstück Sägmühle 1

Für das nördliche Gebäude (Gebäude D) auf dem Grundstück Sägmühle 1 hatte der Eigentümer im Jahr 2015 einen Antrag auf Baugenehmigung gestellt. Geplant war eine Umnutzung des Gebäudes sowie eine Renovierung des Ober-/Dachgeschosses im östlichen Teil des Gebäudes („Schweitzer Wohnung“).

Das Landratsamt lehnte den Bauantrag im Jahr 2017 ab und ordnete eine Beseitigung des östlichen Gebäudeteils an.

Gegen die vorgenannte Entscheidung und die Beseitigungsanordnung hat der Grundstückseigentümer erfolglos vor dem Verwaltungsgericht München geklagt. Am 05.04.2018 ist bei der Verwaltung die Begründung des Urteils vom 25.10.2017 eingegangen. Die Begründung kann von interessierten Mitgliedern des Marktgemeinderats in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25.10.2017 über die Abweisung der Klage betreffend den Antrag auf Aufhebung des Widerrufs einer Baugenehmigung für das südliche Gebäude (Gebäude A) - Grundstück Sägmühle 1

Für das südliche Gebäude (L-förmiges Gebäude A) auf dem Grundstück Sägmühle 1 hatte das Landratsamt im Jahr 2003 eine Baugenehmigung erteilt (Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes und teilweise Umnutzung zu Wohnzwecken). Im Jahr 2006 erließ das Landratsamt einen Widerrufsbescheid.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 24.04.2018

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 8

Gegen den Bescheid, mit dem die Aufhebung des bestandskräftigen Widerrufs einer Baugenehmigung abgelehnt wurde, hat der Antragsteller erfolglos vor dem Verwaltungsgericht München geklagt. Am 28.03.2018 ist bei der Verwaltung die Begründung des Urteils vom 25.10.2017 eingegangen. Die Begründung kann von interessierten Mitgliedern des Marktgemeinderats in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Hinweise aus der Mitte des Marktgemeinderates

Die Fahrradständer an der Nordseite des Bahnhofes Markt Schwaben sind in einem miserablen Zustand. Es liegen dort Scherben, Dreck und Unrat.

Die Parkbuchten entlang der Ebersberger Straße vor dem Gebäude mit der Hausnummer 15 sind viel zu schmal angelegt. Parkende Autos blockieren sehr häufig den Gehweg, Fußgänger müssen auf die Straße ausweichen. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, ggfs. auch mit Hilfe der Kommunalen Verkehrsüberwachung.